

Satzung

des Kirchbauvereins unter dem Titel Sankt Johannes Pfarrverein
in der Pfarrgemeinde St. Johann Baptist in Refrath

§ 1

Name und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen Kirchbauverein unter dem Titel Sankt Johannes Pfarrverein und hat seinen Sitz in Bensberg – Refrath

Der Verein bezweckt die Pflege des katholisch-kirchlichen Geistes und des religiösen Gemeinschaftslebens, insbesondere die Beschaffung der Mittel zum Bau, zur Unterhaltung und zur Ausschmückung einer Kirche für den öffentlichen Gottesdienst in Refrath und etwaiger sonstiger für die Seelsorge erforderlicher Einrichtungen.

Einmal im Jahre findet für alle lebenden und verstorbenen Mitglieder des Vereins eine heilige Messe statt.

§ 2

Gemeinnützigkeit des Vereins

Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Erwerb gerichtet. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Über die mit rechtsverbindlicher Unterschrift beantragte Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Austritt aus dem Verein kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Vierteljahres erfolgen; er ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen mit dem Tod, bei juristischen Personen mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit.

Der Ausschluß eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschließungsbeschuß ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

§ 4 Beiträge

Die Mitglieder leisten Beiträge, deren Höhe durch Selbsteinschätzung des Mitgliedes bestimmt wird. Mindestens ist der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Jahresbeitrag zu leisten.

§ 5 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem vicarius expositus beziehungsweise dem jeweiligen Pfarrer von St. Johann Baptist in Refrath als Vorsitzendem, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und einem weiteren Mitglied.

Abgesehen von dem Vorsitzenden werden die Vorstandsmitglieder von der Mitgliederversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist möglich. Sie können aus wichtigem Grunde durch die Mitgliederversammlung abberufen werden.

Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

§ 6 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand vertritt die Vereinsmitglieder Dritten gegenüber. Zur Abgabe von rechtsgeschäftlichen Willenserklärungen bedarf es der Unterschriften des Vorsitzenden und zweier Mitglieder des Vorstandes. Der Vorstand ist verpflichtet, in alle namens des Vereins abzugebenden verpflichtenden Willenserklärungen die Bestimmung aufzunehmen, dass die Mitglieder unter Ausschluß der persönlichen Haftung nur mit dem Vereinsvermögen haften.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die restlichen Mitglieder des Vorstandes für den Ausgeschiedenen bis zur nächsten Wahl durch die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu wählen.

Der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende beruft und leitet die Verhandlungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Er hat den Vorstand unter Angabe des Beratungsgegenstandes einzuberufen, so oft die Geschäftslage es erfordert oder mindestens zwei Vorstandsmitglieder es beantragen.

Der Schriftführer führt über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll, das von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Dem Kassenwart unterliegen die Verwaltung der Kasse und die ordnungsmäßige Buchführung. Er zieht die Beiträge ein, leistet Quittung und führt die Anlage der Gelder und die Ausgaben nach der Weisung des Vorstandes aus. Er hat dem Vorstand auf Anforderung jederzeit über die Vermögenslage des Vereins Rechenschaft zu geben. Er legt dem Vorstand und der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahre einen Rechenschaftsbericht vor.

§ 7

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahre statt. Den Tag bestimmt der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung beschließt über

- a) Satzungsänderungen,
- b) den Jahresbericht,
- c) Neuwahl und Abberufung des Vorstandes,
- d) den Rechnungsbericht des Kassenwarts,
- e) die Entlastung des Vorstandes.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand des Vereins es für angebracht hält oder mindestens zwanzig Mitglieder beim Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter dies beantragen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung (Aushang an der Kirchentür, Bekanntmachung in der Kirche oder dergleichen) unter Angabe des Beratungsgegenstandes.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Erschienenen, bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag. Über die Art der Abstimmung (z. B. schriftlich oder durch Zuruf oder Handaufheben) entscheidet der Vorsitzende.

Alle nicht der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Aufgaben obliegen dem Vorstand.

§ 8

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9

Kirchenrechtliche Bestimmung

Der Verein gilt als kirchlicher Verein im Sinne der kirchenrechtlichen Bestimmungen. Satzungsänderungen, insbesondere solche über den Vereinszweck, bedürfen der Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariats in Köln.

§ 10

Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins ist ein Beschluß der Mitgliederversammlung erforderlich, der von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder des Vereins gefasst werden muß. Bei Beschlußunfähigkeit der Versammlung muß der Vorstand eine zweite Mitgliederversammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlußfähig ist und die Auflösung mit einer drei Viertel Mehrheit beschließen kann. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

§ 11

Verwendung der Mittel bei Auflösung des Vereins

Bei einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern findet ein Ersatz von etwaigen Zuwendungen an den Verein sowie eine Verteilung von Vermögen an die Mitglieder nicht statt.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Begleichen der Schulden an die Katholische Kirchengemeinde St. Johann Baptist in Refrath, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Ein Beschluß über eine solche Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Ort: Refrath

Datum: 21.11.1962